

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 24.09.2024 die neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Heide und die Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe, Norderwöhrden und Wesseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Region Heide“. Er hat seinen Sitz in Heide.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Im Gebiet der Stadt Heide umfasst die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

Im übrigen Verbandsgebiet ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung beschränkt auf die in § 54 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz definierten Aufgaben. Die Aufgaben der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie des Einsammelns und Abfahrens des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz wurden nicht auf den Zweckverband übertragen.

Die Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe, Norderwöhrden und Wesseln haben die Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers mit öffentlich-rechtlichen Verträgen auf den Abwasserverband Dithmarschen übertragen, der diese Aufgabe übernimmt.

Die übrigen Verbandsmitglieder haben das Recht, dem Verband diese in § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und in § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz definierten Teilaufgaben zu übertragen. In den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen ist

dargestellt, für welche Grundstücke in den Gemeinden Wöhrden, Lohe-Rickelshof, Ostrohe, Norderwöhrden und Wesseln der Abwasserzweckverband zunächst nicht zuständig ist.

Die Aufgaben des Zweckverbandes umfassen auch die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Beseitigung von auf öffentlichen Straßen anfallendem Niederschlagswasser, soweit diese Aufgabe den Verbandsmitgliedern obliegt. Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder regeln durch Vertrag den Umfang, die Gestaltung und die Bedingungen für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau sowie die Unterhaltung und Benutzung von Anlagen, die für die Straßenentwässerung genutzt werden oder genutzt werden sollen. Die Mitgliedsgemeinden nehmen alle Pflichten zur Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und zum Umbau sowie die Unterhaltung und Entleerung von Straßenabläufen, Trummen und Zuleitungen für die Straßenentwässerung zum Niederschlagswasserkanal in der Straße selbst wahr und finanzieren sie vollständig. Der Zweckverband hat das Recht, die Ableitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Straßenabläufe, Trummen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zuzulassen. Die Mitgliedsgemeinden haben das Recht, dem Abwasserzweckverband mit einer Frist von 6 Monaten zum folgenden 1. Januar eines Jahres alle Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenabläufen, Trummen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zu übertragen.

3. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Einlagen der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2012 ergibt. Diese werden in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt. Die Einlage der Gemeinde Ostrohe besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2018 ergibt. Diese wird in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt. Die Einlage der Gemeinde Norderwöhrden besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtung zum 31.12.2023 ergibt. Die Einlage beträgt 0,00 €. Die Einlage der Gemeinde Wesseln besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2024 ergibt. Diese wird in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt.

4. § 24 wird neu aufgenommen. Der bisherige § 24 „Inkrafttreten“ wird zu § 25:

§ 24 Satzungsrecht

Für das Verbandsgebiet geltend die einheitliche Allgemeine Abwassersatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide vom 15.12.2015 in der jeweils aktuellen Fassung. Abweichend hiervon gelten für die Gemeinde Wesseln folgende Satzungen bis zum Erlass neuer Satzungen durch den Abwasserzweckverband Region Heide fort:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS-) der Gemeinde Wesseln vom 09.02.2005,
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wesseln vom 16. 09. 2004 (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5.12.2023.

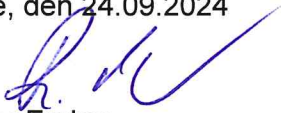
§ 25 Inkrafttreten

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 24.09.2024



Reiner Frahm
Verbandsvorsteher

